

2.2.4. Rowdytum und andere Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

Im Zusammenhang mit rowdyhaften Ausschreitungen und anderen Vorkommnissen, insbesondere bei Großveranstaltungen, wurden durch die Untersuchungsabteilungen des MfS gegen insgesamt ⁽⁶³⁾ 74 Personen, die als Rädelsführer, mit brutalen Tatbegehungsweisen auftraten bzw. negativ-dekadenten Gruppierungen angehörten, Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Diese Täter begingen

- Tötlichkeiten und andere rowdyhafte Handlungen gegen Angehörige und Objekte bewaffneter Organe (43);
- Tötlichkeiten gegen fortschrittliche und für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eintretende Bürger (9) sowie Personen anderer Staaten (6);
- Zerstörungen, Sachbeschädigungen und sonstige Mißachtung der öffentlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens (16).

Durch das teilweise brutale Vorgehen mit Faustschlägen, Fußtritten und Schlaginstrumenten erlitten 11 Opfer zum Teil schwere Gesundheitsschädigungen. Die Täter motivierten ihre Straftaten mit Verärgerung über ihre Person betreffende staatliche Maßnahmen, Lust am Schlagen, Geltungsbedürfnis, Ablehnung ausländischer Arbeitskräfte und Mißachtung sozialistischer Verhaltensnormen.

76,7 % der Täter sind unter 25 Jahre alt; 84,4 % standen zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß und 43,2 % sind teils mehrfach vorbestraft.

Weiterhin klärten die Untersuchungsabteilungen des MfS im Zusammenwirken mit der VP in 68 Fällen begangene Tötlichkeiten und rowdyhafte Handlungen, an denen u. a. zeitweilig in der DDR tätige ausländische, insbesondere kubanische Staatsbürger beteiligt waren. Es wurden 2 Bürger der Republik Kuba durch die Linie Untersuchung des MfS in Ermittlungsverfahren mit Haft und durch die VP 25 kubanische Bürger in Ermittlungsverfahren (davon 12 mit Haft) bearbeitet. Entsprechende Maßnahmen zur Vor-